

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sind verpflichtet diese Informationen zu veröffentlichen. Hiermit kommen wir unserer Veröffentlichungspflicht nach.



Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Netzbetreibers entgegenstehen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlageeile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), herausgegeben vom VDEW, als Anlage zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 20. 12. 2006 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisstand Januar 2018:

1. Netzanschlusskosten

(Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Hausanschlussleitung (ohne Grabarbeiten)

Kabelanschluss mit Absicherung bis 3x50A Grundbetrag 1.612,00 €
Je Meter Anschlusslänge 13,00 €

Freileitungsanschlüsse und Gewerbe auf Anfrage.

Die Grab- und Bohrarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

sonstige Hausanschlüsse (höhere Absicherung) nach Aufwand

Dachständer

Dachständerhausanschluss

bis 3x50A Grundbetrag (inkl. Kabel) 1.348,00 €

Isolierung der Freileitung 350,00 €

2. Änderungen am Netzanschluss

(Ziffer I.4. der Ergänzenden Bedingungen)

Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses 1.348,00 €

Vorübergehendes Entfernen und Wiederanbringung

eines Dachständer-Hausanschlusses 1.348,00 €

Erhöhung der Übertragungsfähigkeit

eines Dachständer-HAS bis 3x100A 963,00 €

Auswechslung eines den techn. Anforderungen

entsprechenden Hausanschlusskastens mit

Schraubanschlüssen gegen einen Hausanschluss-

kasten mit NH00 Sicherungen 627,00 €

Spannungsmessungen in Kundenanlagen

(falls innerhalb Normgrenzen) 102,00 €

Vorübergehendes Entfernen eines Kabel-Hausanschlusses

(ohne Tiefbau) 336,00 €

Erstellung eines provisorischen Freileitungsanschlusses 787,00 €

Erstellung eines provisorischen Kabelanschlusses 370,00 €

Dachständer und/oder Dachanker verewahren 215,00 €

Sonstige Hausanschluss-/Dachständerarbeiten nach Aufwand

3. Baukostenzuschüsse

Niederspannung 53,52 €/kW

Umspannung zu Niederspannung 111,96 €/kW

Mittelspannung 111,49 €/kW

4. Inbetriebsetzungskosten

(Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Einmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung 0 €

Anfahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung

mit Mängelfeststellung 95,00 €

Sicherungswechsel Mo – Fr 7.00 – 16.00 Uhr 125,00 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung

und Wiederherstellung des Anschlusses und der

Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten * 4,00 €

Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung * 95,00 €

Rückklastschrift * 3,00 € + Weiterberechnung Bankgebühren

Unterbrechung der Versorgung

während der üblichen Arbeitszeit * 95,00 €

Wiederherstellung der Versorgung während

der üblichen Arbeitszeit 95,00 €

Wiederherstellung der Versorgung

außerhalb der üblichen Arbeitszeit 365,00 €

Wiederinbetriebsetzung nach vorausgegangenem Zähler-

ausbau/Abschaltung auf Kundenwunsch/Händlerwunsch 95,00 €

Die übliche Arbeitszeit entspricht unseren Öffnungszeiten.

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.